

BStGer RR.2011.83 vom 17. Mai 2011

Bundesstrafgericht, 2011-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2011.83

FR: TPF RR.2011.83 du 17 mai 2011

IT: TPF RR.2011.83 del 17 maggio 2011

Regeste

Auslieferung an Rumänien. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

Erwägungen

E. 2

Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

A. sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihm ein amtlicher Vertreter in der Person von RA lic. iur. Mauro Lardi zu bestellen.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Er sieht diese Verletzung darin, dass der Beschwerdegegner in dessen Entscheidung die Rüge, wonach die Auslieferung nur nach eingehender Prüfung der notwendigen Voraussetzungen (besondere Prüfung der Urteilsfähigkeit im Prozess und separater Strafvollzug betreffend Minderjähriger) möglich sei, überhaupt nicht behandelt und lediglich auf zwei Urteile des Bundesgerichts verwiesen habe (act. 1, N. 5 f.).

E. 3.2.1

Nach Massgabe des EAUE sind die Vertragsparteien grundsätzlich verpflichtet, einander Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder zur

- 5 -

Vollstreckung einer Strafe oder einer sichernden Massnahme gesucht werden (Art. 1 EAUE). Auszuliefern ist wegen Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden sichernden Massnahme im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder mit einer schweren Strafe bedroht sind (Art. 2 Ziff. 1 EAUE; vgl. auch Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG). Die beidseitige Strafbarkeit setzt voraus, dass der im Ersuchen geschilderte Sachverhalt die objektiven Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafbestimmung erfüllt. Besondere Schuldformen und Strafbarkeitsbedingungen werden nicht berücksichtigt (Art. 35 Abs. 2 IRSG). Bei der Prüfung der beidseitigen Strafbarkeit ist das BJ an die Sachverhaltsdarstellung im Ersuchen gebunden. Es hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, es sei denn die Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen enthalte offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche (BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85; 125 II 250 E. 5b S. 257, je

m.w.H.).

E. 3.2.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungswirkungsrecht verlangt unter anderem, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Die Behörde muss sich indessen nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 112 Ia 107 E. 2b S. 109 f.). Die Behörde hat in der Begründung ihres Entscheids diejenigen Argumente aufzuführen, welche tatsächlich ihrem Entscheid zugrunde liegen. Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (BGE 126 I 97 E. 2b S. 102 f. m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.55 vom 5. Juli 2007, E. 4.1; RR.2008.144 vom 19. August 2008, E. 4).

E. 3.3

Nach dem im Auslieferungsersuchen dargelegten Sachverhalt wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, am 1. Oktober 2005 in Z. (Rumänien) zusammen mit zwei weiteren Personen die Scheibe eines Fahrzeuges eingeschlagen und eine Herren- sowie eine Damentasche im Gesamtwert von RON 7'600.-- – umgerechnet aktuell rund CHF 2'335.-- (www.oanda.com) – entwendet zu haben. Nach schweizerischem Recht kann dieser Sachverhalt ohne weiteres unter den Tatbestand des Diebstahls im Sinne von

- 6 -

Art. 139 StGB sowie der Sachbeschädigung laut Art. 144 StGB subsumiert werden. Wie der Beschwerdegegner in seinem Auslieferungsentscheid zutreffend bemerkt, sind die Voraussetzungen von Art. 2 Ziff. 1 EAUE auch unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) erfüllt (vgl. act. 1.2, Ziff. II. 4.2).

Der Vorinstanz kann nicht vorgeworfen werden, sie hätte ihre Begründungspflicht verletzt und den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör nicht berücksichtigt. In ihrem Entscheid fehlt kein wesentliches Argument, weshalb die Auslieferung an Rumänien zu bewilligen ist. Der Beschwerdegegner führt namentlich aus, weshalb er davon ausgeht, dass Rumänien dem Beschwerdeführer ein faires Verfahren im Sinne der EMRK und des UNO-Paktes II gewährleisten werde und er deshalb Art. 3 des 2. ZP als erfüllt ansieht. Das Recht auf ein faires Verfahren enthält auch die Unschuldsvermutung, wonach jede Person, welche einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig gilt (Art. 6 Abs. 2 EMRK). Der Rechtshilferichter hat keine Schuldfragen zu prüfen, wozu auch die Urteilsfähigkeit zum Tatzeitpunkt zählt (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.27 vom 10. April 2007, E. 5.1). Indem der Beschwerdegegner dargelegt hat, weshalb er von der Durchführung eines fairen Verfahrens im Sinne der EMRK und des UNO-Paktes II ausgeht – und worin nach dem Gesagten laut Art. 6 Abs. 2 EMRK auch die Frage der Schuld- bzw. Urteilsfähigkeit zu klären ist – hat er der Begründungspflicht Genüge getan. Er musste nicht noch explizit auf die Rüge eingehen, wonach das Strafverfahren nur völkerrechtskonform sei, wenn die Urteilsfähigkeit des

Beschwerdeführers geprüft werde. Zur Untermauerung ihrer Argumente verweist die Vorinstanz sodann auf ein Urteil des Bundesgerichts, worin die Rechtslage in Rumänien beurteilt wurde. Daran ist nichts zu beanstanden. Bezüglich der erwähnten UN-Kinderrechtskonvention hatte diese auf den Entscheid, Rechtshilfe zu leisten, keinen Einfluss (vgl. nachfolgend E. 4), weshalb sich die Vorinstanz damit auch nicht auseinandersetzen musste. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt nach dem Gesagten nicht vor, die diesbezügliche Rüge ist unbegründet.

E. 4

Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt) für das erstinstanzliche Verfahren und für das Beschwerdeverfahren.“

Das BJ beantragt in seiner Beschwerdeantwort vom 6. April 2011 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (act. 3). Innert verlängerter Frist hält der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26. April 2011 an den gestellten Rechtsbegehren fest (act. 6), worüber das BJ am 27. April 2011 in Kenntnis gesetzt wurde (act. 7).

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1. Für den Auslieferungsverkehr und die vorläufige Auslieferungshaft zwischen der Schweiz und Rumänien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), das zu diesem Übereinkommen am 15. Oktober 1975 ergangene erste Zusatz-

- 4 -

protokoll (1. ZP; SR 0.353.11) sowie das am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) massgebend.

Wo Übereinkommen und Zusatzprotokolle nichts anderes bestimmen, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11; Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG; BGE 132 II 81 E. 1.1; 130 II 337 E. 1, je m.w.H.). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (vgl. BGE 135 IV 212 E. 2.3 S. 215; 123 II 595 E. 7c S. 616 ff., je m.w.H.).

2. Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes, Strafbehördenorganisationsgesetz [StBOG; SR 173.71]; Art. 19 Abs. 2 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010, Organisationsreglement BStGer [BStGerOR; SR 173.713.161]). Der Auslieferungsentscheid vom 28. Februar 2011 wurde mit Eingabe vom 25. März 2011 fristgerecht angefochten. Auf die Beschwerde ist damit einzutreten.

3.

E. 4.1

Des Weiteren wendet der Beschwerdeführer ein, dem Auslieferungersuchen liege ein Abwesenheitsurteil zugrunde, weshalb das Verfahren wiederholt werden müsse. Allerdings reiche die vom ersuchenden Staat abgegebene förmliche Zusicherung nicht aus, um zu garantieren, dass im neu durchzuführenden Strafverfahren Art. 14 Abs. 4 des UNO-Paktes II sowie

- 7 -

Art. 37 lit. c des Übereinkommens über die Rechte des Kindes respektiert würden. Gestützt auf diese Bestimmungen habe Italien die Auslieferung von Minderjährigen (nicht nur im Falle des Beschwerdeführers) an Rumänien systematisch verweigert. Es sei nicht zu verstehen, weshalb die einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen in der Schweiz anders als in Italien ausgelegt werden sollten.

E. 4.2.1

Gemäss Art. 9 Satz 2 EAUE kann die Auslieferung unter Berufung auf den Grundsatz "ne bis in idem" abgelehnt werden, wenn die zuständigen Behörden des ersuchten Staates entschieden haben, wegen derselben Handlungen kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen (vgl. auch Art. 2 des 1. ZP). Eine vormalige Verweigerung der Auslieferung (aus anderen Gründen) hindert den ersuchenden Staat demgegenüber nicht, zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen oder auch demselben Staat erneut die Auslieferung zu verlangen (BGE 121 II 93 E. 3 S. 94; Urteil des Bundesgerichts 1A.13/2007 vom

E. 4.2.2

Gestützt auf Art. 3 des 2. ZP zum EAUE kann die ersuchte Vertragspartei die Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils ablehnen, wenn nach ihrer Auffassung in dem diesem Urteil vorangegangenen Verfahren nicht die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, die anerkanntermassen jedem einer strafbaren Handlung Beschuldigten zustehen. Die Auslieferung wird jedoch bewilligt, wenn die ersuchende Vertragspartei eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren zu gewährleisten, in dem die Rechte der Verteidigung gewahrt werden (vgl. auch Art. 37 Abs. 2 IRSG). Nach der Praxis des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sind Abwesenheitsurteile grundsätzlich zulässig, sofern der in Abwesenheit Verurteilte (auch nach Eintritt der Vollstreckungsverjährung) die Aufhebung des Kontumazialurteils und die Durchführung des ordentlichen Verfahrens (Wiederaufnahme) verlangen kann (Urteil des Bundesgerichts 1A.150/2002 vom 4. September 2002, E. 3; BGE 129 II 56 E. 6.2; 127 I 213 E. 3a; 126 I 36 E. 1a; 122 I 36 E. 2; 122 IV 344 E. 3c und 5c; 117 Ib 337 E. 5a-b, je m.w.H.).

- 8 -

E. 4.3.1

Der Umstand, dass Italien die Auslieferung des Beschwerdeführers abgelehnt hat, stellt nach dem Gesagten für die Schweiz kein Auslieferungshindernis dar (vgl. supra E. 4.2.1).

E. 4.3.2

Die rumänischen Behörden haben auf Aufforderung des Beschwerdeführers am 14. Februar 2011 eine formelle Zusicherung abgegeben, wonach der Beschwerdeführer bei

seiner Auslieferung ein neues Gerichtsverfahren verlangen könne, worin die durch die EMRK und den UNO-Pakt II garantierten Rechte gewährleistet würden (act. 3.13). Diese Erklärung erweist sich als glaubwürdig und ausreichend, die Bedingungen gemäss Art. 3 des 2. ZP zur Auslieferung eines in Abwesenheit Verurteilten sind demnach erfüllt. Ausserdem wird bei einem Staat wie Rumänien, welcher die EMRK als auch den UNO-Pakt II ratifiziert (und Mitglied der EU ist), die Beachtung der darin statuierten Garantien auch ohne explizite Zusicherung vermutet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.30/2001 vom 2. April 2001, E. 5b; Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2010.224 vom 11. November 2010, E. 3.2). Sodann kann auf das vom Beschwerdegegner erwähnte Urteil des Bundesgerichts verwiesen werden, worin es sich zur Rechtslage in Rumänien bereits früher geäussert und festgehalten hat, „que le droit inconditionnel à un nouveau jugement en cas de condamnation par défaut est solidairement ancré dans l'ordre juridique de l'Etat requérant“ (Urteil des Bundesgerichts 1A.58/2006 vom 12. April 2006, E. 5.2).

Der Einwand, wonach Rumänien Art. 37 lit. c des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention; SR 0.107) nicht respektieren würde, ist befremdlich. Die UN-Kinderrechtskonvention legt die Rechte der Kinder fest. Gemäss der Konvention haben Kinder – definiert als bis 18-Jährige (Art. 1) – ein Recht darauf, angemessen versorgt, gefördert und geschützt zu werden und sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen. Jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, ist von Erwachsenen zu trennen (vgl. Art. 37 lit. c UN-Kinderrechtskonvention). Der heute 22-jährige Beschwerdeführer ist kein Kind mehr im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und kann sich folglich nicht auf die vorgenannten Bestimmungen berufen. Nach der Argumentation des volljährigen Beschwerdeführers hätte sein Strafvollzug – bei einer allfälligen Verurteilung – unter Minderjährigen zu erfolgen. Ein solches Ergebnis kann eindeutig nicht Ziel der UN-Kinderrechtskonvention sein. Nach dem Gesagten erweisen sich die diesbezüglichen Rügen als unbegründet.

E. 4.4

Kann der Beschwerdeführer die Wiederaufnahme der Gerichtsverfahren verlangen, welche in seiner Abwesenheit zu seiner Verurteilung führten,

- 9 -

braucht nicht weiter geprüft werden, ob in jenen Verfahren die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden waren (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2009.336 vom 11. März 2010, E. 4.4).

5. Andere Auslieferungshindernisse werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Die Auslieferung an Rumänien ist zulässig.

6. 6.1 Die II. Beschwerdekammer befreit eine Partei, welche nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen

finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zurzeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 304 E. 2c).

6.2 Die Auslieferung des Beschwerdeführers an Rumänien ist offensichtlich zulässig, und seine Begehren müssen als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist somit abzuweisen. Der vermutungsweise schwierigen finanziellen Situation kann aber gemäss Art. 5 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) i.V.m. Art. 63 Abs. 4bis VwVG mit einer reduzierten Gerichtsgebühr Rechnung getragen werden.

6.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten selber zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt das BStKR i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG zur Anwendung. Unter Berücksichtigung

- 10 -

aller Umstände ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1'500.-- festzusetzen.

- 11 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

E. 9

März 2007, E. 2.1; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2008.32 vom

E. 10

April 2008, E. 3; RR.2007.53 vom 4. Mai 2007 E. 4.2.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.